



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4 . Januar 2017
Seite 1 von 2

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
I.1

Städtetag NRW
Herr Hilmar von Lojewski
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Frau Nünning
Telefon 0211 3843-1250
Fax 0211 9105
rita.nuenning@mbwsv.nrw.de

Landkreistag NRW
Herr Dr. Marco Kuhn
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Herr Horst-Heinrich Gerbrand
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Förderung kommunaler Straßen und ÖPNV

Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2016; Ihr Zeichen: 32.2001/001 Ei/Da;
66.22.00 N StNRW

Sehr geehrte Herren,

für Ihr Schreiben, in dem Sie auf den besonderen Mittelbedarf der Städte, Kreise und Gemeinden hinweisen, um die kommunalen Straßen und den ÖPNV Instand halten zu können, danke ich Ihnen. Sie erwarten eine kurzfristige Weichenstellung des Landes für die Verkehrsfinanzierung, damit eine langfristige Planungssicherheit für die Kommunen gegeben ist, da die erforderliche Sanierung von ÖPNV- und Straßeninfrastruktur sonst nicht sichergestellt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Fortschreibung der Entflechtungsmittel im Land nie in Frage stand. Mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen und mit dem ab dem Jahr 2020 zugesagten Umsatzsteuerfestbetrag wird das Land allerdings in die Lage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

versetzt, Haushaltsmittel in Höhe der bisher vom Bund finanzierten Entflechtungsmittel über das Jahr 2019 hinaus aus dem Landhaushalt bereitzustellen.

Für den ÖPNV ist die Fortführung der pauschalierten Investitionsförderung ab 2020 aus Landesmitteln als Ersatz für die dann nicht mehr verfügbaren Entflechtungsmittel bereits jetzt gesetzlich abgesichert. Dies konnte über einen Änderungsantrag zur Novelle des ÖPNVG NRW gewährleistet werden, die am 14.12.2016 vom Landtag verabschiedet wurde.

Inwieweit die mit Ihrem Schreiben ebenfalls intendierte Aufstockung der Mittel etatisiert werden kann, bleibt der Aufstellung kommender Haushalte vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael von der Mühlen